

TOP 57:

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank

Drucksache: 408/13

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Voraussetzungen für eine förmliche Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zum Vorschlag der Kommission für die so genannte SSM-Verordnung zu schaffen.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, eine Reihe besonderer Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht auf die EZB zu übertragen. Eine solche Übertragung ist auf der Grundlage von Artikel 127 Absatz 6 AEUV möglich. Diese Befugnisse werden bislang auf nationaler Ebene wahrgenommen; in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Zu den Befugnissen, die nun vollständig oder teilweise auf die EZB übertragen werden sollen, zählt etwa die Gewährleistung der Einhaltung von Kapital-, Liquiditäts- und Governance-Anforderungen. Die Aufsicht der EZB konzentriert sich nach dem dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Verordnungsvorschlag auf "bedeutende" Kreditinstitute der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Kriterien für die Bedeutsamkeit eines Kreditinstitutes sollen etwa seine Größe, seine Bedeutung für die Wirtschaft der EU und eines teilnehmenden Mitgliedstaates oder der Umfang seiner grenzüberschreitenden Tätigkeit sein. Nach dem Verordnungsvorschlag sollen Kreditinstitute und Konzerne mit einer Bilanzsumme von über 30 Milliarden € oder mehr als 20 Prozent des Bruttoinlandsproduktes eines Mitgliedstaates grundsätzlich als "bedeutend" gelten. Darüber hinaus soll die EZB unabhängig von diesen Kriterien mindestens die drei bedeutendsten Kreditinstitute eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaates beaufsichtigen. Außerdem soll sie direkt die Kreditinstitute beaufsichtigen, die eine Unterstützung vom europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) beantragen oder erhalten.

Die direkte Aufsicht über die übrigen Kreditinstitute soll weiterhin durch die nationalen Bankenaufsichtsbehörden erfolgen - in Deutschland also durch die BaFin. Im Zuständigkeitsbereich der nationalen Aufsichtsbehörden verfügt die EZB nach dem Entwurf der SSM-Verordnung nur über ein allgemeines Weisungsrecht; zur Sicher-

stellung der einheitlichen Anwendung hoher Aufsichtsstandards soll der EZB jedoch ein Selbsteintrittsrecht zustehen, durch das sie die direkte Aufsicht über einzelne Kreditinstitute an sich ziehen kann (vgl. Artikel 5 Absätze 4, 5, 6 und 7 des Vorschlags für eine SSM-Verordnung).

Der einheitliche Aufsichtsmechanismus soll für sämtliche Eurozonen-Mitgliedstaaten Anwendung finden. Nicht-Eurozonen-Mitgliedstaaten sollen am einheitlichen Aufsichtsmechanismus freiwillig teilnehmen können.

Nach dem zu Grunde liegenden Verordnungsvorschlag soll bei der EZB ein separates Aufsichtsgremium eingerichtet werden, das vorbehaltlich eines Einspruchs des EZB-Rates inhaltlich die Aufsichtsentscheidungen treffen soll. Zudem soll bei der EZB eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden, deren Aufgabe es sein soll, im Fall eines Einspruchs des EZB-Rates gegenüber einem Vorschlag des Aufsichtsgremiums die bestehenden Meinungsverschiedenheiten beizulegen.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die neue Aufsicht ihre Aufgaben ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung vollständig übernehmen soll. Ab Inkrafttreten der Verordnung kann die EZB bereits Vorbereitungen für die Übernahme operativer Aufsichtsaufgaben treffen - insbesondere soll sie bereits Informationen einholen und Bilanzbeurteilungen durchführen können -; sie soll jedoch keine Aufsichtsentscheidungen treffen können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 408/1/13** ersichtlich.